

AUFTRAGS- VERARBEITUNGSVERTRAG

nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Zwischen
NETWAYS Managed Services GmbH
(im Folgenden: Auftragnehmer)
und
Auftraggeber

Firma/Behörde:

Straße/Nr.:

Postleitzahl:

Ort/Stadt:

Land:

PRÄAMBEL

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist (»Daten«), verarbeiten.

§ 1 GEGENSTAND, ORT, DAUER UND SPEZIFIZIERUNG DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

(1) Dauer der Verarbeitung

Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag.

(2) Gegenstand der Verarbeitung:

NWS Apps

Der Auftraggeber erhält den Zugang zu den NETWAYS Web Services und auf die dort verfügbaren Applikationen und kann die Rechen- und Speicherkapazitäten des Auftragnehmers in dessen Rechenzentren (siehe Liste Subunternehmer) hierfür nutzen (Software as a Service). Der konkrete Gegenstand der Verarbeitung ergibt sich aus der Nutzung der Applikation(en) durch den Auftraggeber.

NWS Cloud

Der Auftraggeber erhält über die NETWAYS Web Services Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers (Rechenzentren – siehe Liste Subunternehmer) zur Installation und zum Betrieb eigener Anwendungsprogramme und Betriebssysteme (Infrastructure as a Service). Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der bereitgestellten Infrastruktur.

Miethardware

Der Auftraggeber erhält Zugriff auf Miethardware (Server- und/oder Netzwerkhardware) zur Installation und zum Betrieb eigener Anwendungsprogramme und Betriebssysteme (Miethardware). Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der bereitgestellten Miethardware.

(3) Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(4) Art der Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet in seiner IT-Infrastruktur personenbezogene Daten des Auftraggebers, wobei sämtlichen Arten in Sinne Art. 4 Nr.2 DSGVO vorkommen können. Im Rahmen der Wartung der IT-Infrastruktur kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden.

(5) Zweck der Verarbeitung

- (a) Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich bei Nutzung der NWS Apps (Software as a Service) aus den jeweiligen Funktionen der eingesetzten Software.
- (b) Bei der Nutzung der NWS Cloud (Infrastructure as a Service) dient die Verarbeitung dem Zweck, dem Auftraggeber eine Infrastruktur bereit zu stellen, auf welcher der Auftraggeber Softwarelösungen seiner Wahl betreiben kann.
- (c) Bei der Nutzung von Miethardware dient die Verarbeitung dem Zweck, dem Auftraggeber Server- und/oder Netzwerkhardware bereit zu stellen, auf welcher der Auftraggeber Softwarelösungen seiner Wahl betreiben kann.

(6) Art der personenbezogenen Daten

Im Einzelnen sind die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Benutzer- und Anmeldedaten

Logdaten/-files

Inhalte der Kommunikation, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO enthalten können (z.B. bei der Nutzung von (Video)-Chat-Software)

Allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.)

Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Matrikelnummer usw.)

Bankdaten (Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usw.)

Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten usw.)

Physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Kleidergröße usw.)

Besitzmerkmale (Fahrzeug- und Immobilieneigentum, Grundbucheintragen, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten usw.)

Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten usw.)

Werturteile (Schul- und Arbeitszeugnisse usw.)

Sonstige, und zwar:

(7) Kategorien betroffener Personen

Der Kreis der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieser AV Betroffenen umfasst:

Benutzer

Personen, über die kommuniziert wird

Kunden des Auftraggebers

Mitarbeiter des Auftraggebers

Sonstige:

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der gesetzlichen Pflichten des Verantwortlichen im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen des Auftraggebers, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Auftraggeber zu bestätigen.

§ 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten und der Auftraggeber informiert wird.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber durch technische organisatorische Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (6) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Wahl des Auftraggebers nach Auftragsende entweder herauszugeben oder zu löschen. Erfolgt keine gesonderte Weisung, wird der Auftragnehmer die Daten löschen.
Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben (von der Löschung), so trägt diese der Auftraggeber.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§5 KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

§ 6 ANFRAGEN BETROFFENER PERSONEN

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 7 NACHWEISMÖGLICHKEITEN

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch erfolgen durch
 - » die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
 - » die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - » aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - » eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8 SUBUNTERNEHMER (WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER)

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der im Hauptvertrag konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Gleiches gilt für die Ersetzung eines bestehenden Unterauftragnehmers.
- (2) Eine solche vorherige Zustimmung darf vom Auftraggeber nicht grundlos verweigert werden. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer sind in einer Anlage aufgeführt. Für die in der Anlage genannten Unterauftragnehmer gilt die Genehmigung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als erteilt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen diese Änderung Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Erfolgt kein Einspruch innerhalb von 14 Tagen ab Zugang, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

- (3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- (4) Der Unterauftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung innerhalb der EU/des EWR.

§ 9 INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, RECHTSWAHL

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- (4) Soweit Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, damit der Auftraggeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann, ist ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

§ 10 HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

Datum:

Datum:

Auftraggeber

Auftragnehmer - Bernd Erk (CEO)

Anhänge:

Anhang über technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (vgl. auch § 3 Abs. 2 der Mustervertragsanlage)
Anhang Liste der eingesetzten Subunternehmer